

Der Gruonwald : eine Allmendkorporation von Flüelen, Altdorf und Bürglen : Aspekte seiner Entwicklung vom 17. bis 20. Jahrhundert

Autor(en): **Stadler-Planzer, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **108 (2017)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-842135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Gruonwald – eine Allmendkorporation von Flüelen, Altdorf und Bürglen

Aspekte seiner Entwicklung vom 17. bis 20. Jahrhundert

von Dr. Hans Stadler-Planzer

Einleitung

Das Allmendwesen und altrechtliche Genossamen erfreuen sich zurzeit beachtlicher Aufmerksamkeit. In der volkswirtschaftlichen Literatur steuerte keine geringere als die Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom (1933–2012) mit ihrem stark beachteten Werk «Die Verfassung der Allmende»¹ einen Beitrag bei. In der Verfassungsgeschichte erhalten Allmendgenossamen, seien es Talschaften oder lokale Dorfschaften, ein deutlicher werdendes Bedeutungsprofil bei der Herausbildung der eidgenössischen Orte und ihrer Gemeinden.² Eine lange Reihe kleinerer und grösserer Publikationen über ländliche Korporationen wie städtische Bürgergemeinden belegen das bestehende Interesse ebenfalls.³

Korporationen und Bürgergemeinden pflegen sehr oft ein volkstümliches Auftreten und erscheinen in Verbindung mit Tradition und Brauchtum. So kann die Meinung entstehen, sie seien unveränderlich und bis heute gleich geblieben wie zur Zeit ihrer Entstehung vor Jahrhunderten. Doch es gilt, genauer hinzusehen und neben der zu Recht gepflegten Tradition den Wandel zu beachten. Auch Allmendgenossamen sind der Veränderung unterworfen. Sich ändernde Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen drängen auch sie, ihre Verfassungen anzupassen, herkömmliche Nutzungsformen zurückzustellen, neue Tätigkeitsfelder zu erschliessen. Zudem zeigt sich bei näherer Betrachtung insbesondere der grossen Talschaftsall-

¹ OSTROM, ELINOR: *Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action*. Cambridge 1990. Dt.: *Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt*, Tübingen 1999.

² Ich verweise auf die Artikel «Genossenschaft», «Korporationen», «Dorf» im *Historischen Lexikon der Schweiz*.

³ Als Beispiele: STADLER-PLANZER, HANS; STADLER, PASCAL: *Die Korporation Pfäffikon SZ. Grundlagen, Entstehung, Entfaltung*. Pfäffikon 2008; *900 Jahre Oberallmeindkorporation Schwyz*, Schwyz 2014 (*Schwyz Hefte*, 102); STALDER, BIRGIT; STUBER, MARTIN; MEYRAT, SIBYLLE; SCHNYDER, ARLETTE; KREIS, GEORG: *Von Bernern & Burgern. Tradition und Neuerfindung einer Bürgergemeinde*. Bern 2015.

menden, namentlich im Alten Land Schwyz, in Uri und Ursern, unter dem Dach allgemeiner Rechtsgrundsätze eine reiche Vielfalt partikulärer Organisations- und Nutzungsformen. Und der Wille der Allmendgenossen zur Aufspaltung grosser Gebilde in lokalere Strukturen oder gar zur Privatisierung von Gemeingut ist ständig am Werk. Man kann sagen, dass sich bei Allmendgenossamen im Kontext allgemeiner geschichtlicher Entwicklungen stets und überall optimierte Rechtsformen und Nutzungsarten herausgebildet und mancherorts sogar Privatisierungen der Gemeinmarch und Abschaffung allmendrechtlicher Strukturen ereignet haben.

Auch bei der Betrachtung des ernerischen Allmendwesens sind diese Feststellungen zu beachten. Die allgemeinen Kenntnisse der Korporationen Uri und Ursern sind gut verbreitet und in neueren Werken anschaulich dargestellt.⁴ Dynamik und Wandel, lokale Besonderheiten hingegen fanden bis jetzt erst ansatzweise Beachtung. Sie sind jedoch auch bei ihnen wirkmächtig gegenwärtig. Der informative Alpinspektionsbericht von Ambros Püntener von 1908⁵ und die Analyse der Nutzungsformen in Ursern von Hans Ulrich Kägi 1973⁶ führen dies in aller Deutlichkeit vor Augen: Die zwei Berichte zeigen für Uri, dass es ganz unterschiedliche Nutzungsformen (Einzelalpung, genossenschaftliche Alpung) und zahlreiche lokale Besonderheiten, sogar private Rechtsansprüche (Heuen, Streue sammeln) gibt. Für Ursern fällt auf, dass die Nutzungsformen gemischt sind, dass eine Sentengemeinschaft gegenüber Aussenstehenden prohibitive Rechte anwenden kann. Massgeschneiderte Nutzungsformen im Unterschächner Brunnital dokumentieren lokale Besonderheiten, Wandel von Rindvieh- zu Schafalpung im Spiringer Sulztal deckt auf, wie uralte Grundsätze («kein Schmalvieh in der Kuhweide») von der Dynamik der neuesten Zeit überrollt werden.⁷ Der schliesslich vom Bundesgericht entschiedene Prozess betreffend Eigentumsrechte an der Sonderallmend Obheg im Schächental um 1990 ist ein besonders eindrückliches Beispiel für die Wirksamkeit partikularistischer Kräfte.⁸ Die Studie von 2003 des Schreibenden über die «Einbeschlossene

⁴ Es sei verwiesen auf: OECHSLIN, MAX: Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse im Kanton Uri. Bern 1927. MÜLLER, ISO: Geschichte von Ursern von den Anfängen bis zur Helvetik. Disentis/Stans 1984. STADLER-PLANZER, HANS (u. a.): Korporation Uri. Altdorf 2013.

⁵ PÜNTENER, AMBROS: Bericht über die Alpen-Inspektion in der Korporation Uri 1905–1908. Altdorf 1908. Der Bericht erfuhr 1961–1966 gewissermassen eine Neuauflage im unter Mitwirkung des Bundes von E. Marti u. a. verfassten Land- und alpwirtschaftlicher Produktionskataster (18 Faszikel).

⁶ KÄGI, HANS ULRICH: Die traditionelle Kulturlandschaft im Urserental. Zürich 1973.

⁷ ROTHENFLUH, MAX: Die Alpwirtschaft des Schächentals. In: Das Schächental. Altdorf 1983, S. 91–109.

⁸ Archiv der Korporation Uri, A 11/02-01, Band 19: Unterschächen, Eigentumsstreit btr. Sonderallmend Obheg, um 1990.

Allmend» von Altdorf ist dafür ein weiterer Mosaikstein.⁹ Lokale Besonderheiten setzten sich in den Alpen Gampelen und Oberfeld auf den Schattdorfer Bergen durch.¹⁰ Die Publikationen von José Amrein und Christof Hirtler wiedergeben die Generationen überspannenden Erlebniswelten der die Allmenden nutzenden Bäuerinnen und Bauern.¹¹ Die rasante Umstrukturierung der Ursner Land- und Alpwirtschaft im 20. Jahrhundert untersuchte Rahel Wunderli. Die Arbeit stützt sich auf schriftliche Quellen und zu einem erheblichen Teil auch auf Interviews mit involvierten Personen, was der Autorin sehr differenzierte Analysen ermöglichte: Sie stellt eine Strukturveränderung von vielen kleinflächigen zu wenigen grossflächigen Betrieben fest; den Rückgang des Viehbestandes, sodass Bauern vom Urner Unterland einzelne Alpen nutzen; den Rückgang der Kleinviehhaltung, was grosse Schafherden von auswärts unter fremder Hirtenschaft entstehen liess.¹²

Dieser Aufsatz über die Gruonwaldkorporation von Altdorf, Bürglen und Flüelen möchte zu dieser Thematik einen Beitrag leisten. Er zeigt auf – gleich wie frühere Arbeiten –, wie das Land Uri und die spätere Korporation Uri in der rechtlichen Regelung und Verwaltung der Gemeingüter (Allmenden, Wälder, Alpen) stets einer grossen Dynamik ausgesetzt waren und sich Wandlungen einstellten, die besondere lokale Entfaltungen ermöglichten und freisetzten.

Der Gruonwald: das Archiv

Die Gruonwaldkommission, die sich aus Vertretern der drei Eigentümergemeinden Altdorf, Bürglen und Flüelen zusammensetzt, ist das leitende Organ der Gruonwaldkorporation. Sie liess vor einigen Jahren das Archiv der Gruonwaldverwaltung, das sich im Fremdenhospital in Altdorf befindet, ordnen und inventarisieren.¹³ Die Federfüh-

⁹ STADLER-PLANZER, HANS: Die «Einbeschlossene Allmend» von Altdorf. Ein Beitrag über die alten Flurgenossenschaften der Innerschweiz, in: Historisches Neujahrsblatt Uri NF 57/58, 2002/2003, S. 133–151.

¹⁰ MOSER, PETER; RENGGLI, WALTER; ZGRAGGEN, EDGAR: Das alte Schattdorf, Band 2. Schattdorf 2016, S. 459–475.

¹¹ AMREIN, JOSÉ: Vom Leben der Urner Älpler. Aussergewöhnliches und Alltägliches, eine Liebeserklärung an die Menschen in den Urner Bergen. Altdorf 2001. HIRTLER, CHRISTOF: Urnerboden. Altdorf 2012. DERS.: Hirt, Tinner und Fugibootschä. Urner Berglandwirtschaft – früher, heute, morgen. Altdorf 2015.

¹² WUNDERLI, RAHEL: Berglandwirtschaft im Strukturwandel. Bauern/Bäuerinnen aus Ursern (UR) und politische Institutionen während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Altdorf 2016. (In diesem Zusammenhang s. vor allem S. 323–362.)

¹³ Der Auftrag wurde von Hans Stadler-Planzer, Büro für Geschichte und Archiv, Attinghausen, ausgeführt. Das Inventar mit Personen- und Ortsregister wurde 2001 abgeschlossen.

Der Gruonwaldverwaltung lag früher stets bei der Gemeinde Altdorf. Der jeweilige Gemeindeschreiber von Altdorf betreute auch das Sekretariat der Gruonwaldverwaltung. Auch nachdem Altdorf 1913 seine Bürgergemeinde ausgeschieden hatte, blieben die guten Beziehungen der Gruonwaldkommission zur Gemeindekanzlei bestehen. Der verdiente Gemeindeschreiber Dr. Josef Huber betreute bis 1960 auch das Sekretariat des Bürgerrates Altdorf und der Gruonwaldkommission. Mit Hans Marty erhielt die Kommission um 1960 zum ersten Mal einen Sekretär, der ausserhalb der Gemeindekanzlei von Altdorf stand. Aufgrund dieser Verhältnisse erklärt sich auch die besondere Form des Gruonwaldarchives. Seine Dokumente lagern:

Akten:

- für die Zeit bis um 1920: im Archiv der Einwohnergemeinde Altdorf (Abteilung A 8, Nr. 3, 19, 20, 21, 22, 23);
- für die Zeit nach 1920: Die Bestände wurden aus dem Archiv der Bürgergemeinde Altdorf ausgeschieden und zusammen mit den Beständen ab 1960 (d. h. seit dem Bestehen eines unabhängigen Gruonwaldsekretariates) als selbstständiges Archiv der Gruonwaldkommission aufgebaut.

Bücher:

- die Protokollbücher, die 1838 einsetzen, befinden sich im Archiv der Gruonwaldkommission. Wahrscheinlich gibt es für die Zeit vor 1838 überhaupt keine gebundenen Protokollbücher.

Der Gruonwald: Name und Örtlichkeit

Der Name Gruonwald wird erstmals 1544 schriftlich erwähnt.¹⁴ Man ist versucht anzunehmen, der Name bedeute «Der grüne Wald». Dem widerspricht aber die mundartliche Aussprache, die bei dieser Namensbedeutung eher «grienä Wald» sagen würde. Das Urner Namenbuch führt den Namen Gruonwald zurück auf das mittelalterliche Gronon, heute Gruonmatt, ausserhalb von Flüelen am Gruonbach. Dahinter steckt das spätlateinische Wort grunium = Schweinsrüssel, oder topografisch gemeint Felsvorsprung. Gronon wäre danach der Ort beim Felsvorsprung, also bei den Flühen. Der heutige Dorfname Flüelen erweist sich somit als Übersetzung des älteren Namens Gronon. Wenn man mit dem Namen Gruonwald gleicherweise verfahren würde, ginge das Resultat hervor: Gruonwald = Flüelerwald.

¹⁴ Urner Namenbuch, Bd. 3. Altdorf 1990, Sp. 843.

Die Ortskundigen wissen, dass es sich beim Gruonwald nicht nur um einen Gebirgswald handelt, sondern dass der Gruonwald auch eine Alp umfasst. Das Gebiet des Gruonwaldes teilen sich die Korporationsbürgergemeinden Flüelen, Altdorf und Bürglen. Die Wälder und Weiden liegen nahe von zahlreichen Bergheimwesen, angefangen von den Gütern im Gruontal (Zeissig, Guferli, Gruonbergli) über die Eggbergen bis zu den hoch gelegenen Bergen von Bürglen (Raum Billen, Waldi, Oberschwänd, Schwand, Selez, u. a. m.). Es ist augenfällig, dass der Gruonwald mit seinem Holz und seinen Weiden aus geographischen Gründen seit eh vor allem für diese nahe gelegenen Bauernbetriebe eine Verbesserung der Existenzgrundlage brachte. Das war in früheren Jahrhunderten mit erheblich geringerer Mobilität noch viel mehr der Fall als heute. Zudem war und ist der Gruonwald der natürliche Schneefluchtraum für die Alpen Zurgand und Schönenchulm.

Der Gruonwald: frühe Zeugnisse

Der Gruonwald als genutztes Allmendgut erscheint seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Dokumenten. Man darf annehmen, dass die Nutzung schon sehr viel älter ist. In dieser Zeit werden aber Nutzungsvorschriften und Ordnungen nötig, da die grösser gewordene Landwirtschaft den Druck auf die Sömmerungsweiden erhöhte. Die Behörden des Landes, die Landsgemeinde oder der Landrat, überliessen den Gruonwald den drei Gemeinden Altdorf, Bürglen und Flüelen zur Nutzung. Sie verlangten aber, dass die drei Dorfschaften eine gemeinsame Ordnung aufstellten und sie dem Landrat zur Genehmigung einreichten. Für die Durchsetzung der Ordnung verpflichtete der Landrat die Dorfschaften, einen Vogt zu bestimmen. In dieser Anfangsphase der Gruonwaldordnungen war die Kompetenz des Landrates gross und jene der Dorfschaften relativ bescheiden. 1686 beispielsweise bestätigte der Landrat die Vereinbarung der drei Kirchgänge nur «vf ein Jahr lang vnd vf gefallen».¹⁵ Nach und nach festigte sich die Stellung der Dorfschaften. Deshalb wurde bei der Neuredaktion des Landbuches um 1820, mit Berufung auf Landsgemeindebeschlüsse von 1675 und 1717, der Grundsatz aufgenommen, der 1916 unverändert auch ins Allmendbuch der Korporation Uri Eingang fand: «Der Grunwald gehört denen löblichen Gemeinden Altdorf, Bürglen und Flüelen, und denselben, am nützlichsten und Besten zu benutzen, ist den obgemeldten drei Kirchgängen überlassen. Diejenigen so Rütinen im Grunwald begeh-

¹⁵ Gemeindearchiv Altdorf, A 8/19.

ren, sollen sich also bei Altdorf, Bürglen und Flüelen dafür verwenden und anhalten. (Landsgemeindebeschluss 1675, 1717).»¹⁶

Die Quellen erlauben die Annahme, dass der Gruonwald einst fester Bestandteil der Urner Allmendgenossenschaft war und unter der Autorität der Landesbehörden stand. Der Gruonwald ist aus der einstigen gesamten Gemeinmarch (Allmenden, Alpen, Wälder) des Landes Uri hervorgegangen und schlug – wie manche andere siedlungsnahe Allmenden – seit dem 16. Jahrhundert eigene Wege ein. Gleiche Beobachtungen können gemacht werden für die Allmenden zum Beispiel in Seelisberg, Isenthal, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Göschenen oder im Schächental. Die Entwicklung führte allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während an gewissen Orten die Allmendteile ins Eigentum der Siedlungen übergingen (z. B. in Flüelen und Altdorf, jüngst auch im Schächental), entstanden andernorts sogenannte Sonderallmenden, von denen den Siedlungen die Nutzung, nicht aber das Eigentum an Grund und Boden zukommt (z. B. in Seelisberg, Isenthal), und andernorts wiederum gingen den Siedlungen alle Sonderrechte zugunsten des Landes bzw. der Korporation Uri verloren (z. B. in Göschenen).¹⁷

Einen etwas genaueren Einblick in die Gruonwaldverhältnisse erhalten wir durch die ausführliche Ordnung von 1718.¹⁸ Sie wurde, wieder auf Verlangen des Landes, von einem Ausschuss entworfen, von den Dorfgemeinden beschlossen und vom Landrat genehmigt. Sie bestimmt im Wesentlichen:

1. Die Dorfvögte kommen jeden Frühling zusammen und bestimmen den Auffahrtstag.
2. Bis zur Ruosalperfahrt darf jeder nach Belieben auftreiben. Nach der Ruosalperfahrt darf jeder nur mehr zwei Kühe belassen. Das Schneefluchtrecht¹⁹ der Sentenalpen (wohl Zurgand und Schönnenchulm) bleibt bestehen.

¹⁶ Gemeindegarchiv Altdorf, A 8/19. Landbuch Uri, 2 Bände, gedruckt Flüelen und Altdorf 1823–1826, Bd. 2, S. 109. Landbuch Uri, 16 Bde., Altdorf 1891–1964, Band 4, S. 102.

¹⁷ Die Rechtslage der gemeindeeigenen Allmenden und der Sonderallmenden der Korporation Uri entwickelte sich im 20. Jahrhundert wesentlich, wobei viele Veränderungen aus der Einführung des Grundbuches um 1915 hervorgingen. Der alt überlieferte Zustand ist festgehalten in: Landbuch Uri, 16 Bde., Altdorf 1891–1964, Band 4, 1916, S. 99–103. Der heute gültige Zustand ist festgehalten in: Rechtsbuch der Korporation Uri, 132.1 (Verordnung über die Sonderallmenden vom 17. März 1995). Zur Göschener Allmend Schöni, die einst für die Göschener vorbehalten war, 1613 jedoch wieder als offene Allmend für alle Genossen erklärt wurde, s.: STADLER-PLANZER, HANS: Geschichte des Landes Uri, Teil 2a. Schattdorf 2015, S. 86. Zur kontroversen Frage der Allmendeigentumsverhältnisse in Göschenen s.: KAUFMANN, GEORG: Hinteralp und Gwüest. Altdorf 1998, S. 32–58. STADLER-PLANZER, HANS: Geschichte des Landes Uri, Teil 1, 3. Aufl. Schattdorf 2015, S. 216, 278–284.

¹⁸ Gemeindegarchiv Altdorf, A 8/19.

¹⁹ Schneefluchtrecht beinhaltet das Recht, bei Schneefall in den Alpen Gand und Schönnenchulm das Vieh auf tiefer gelegene Weiden des Gruonwaldes zu treiben.

3. Nach Heilig-Kreuz-Tag (14. September) herrscht im Gruonwald wieder freier Weidgang ohne Einschränkung.
4. Heuen und Streue sammeln in der Kuhweid ist verboten.
5. Schafe müssen dem Rindvieh unschädlich gehalten werden.
6. Der Alpvogt wird dem Umgang nach aus den drei Gemeinden gewählt. Wahlinstanz sind die versammelten Dorfvögte. Der Gruonwaldvogt hat die Aufgabe, zu kontrollieren und Fehlbare einzuklagen, den Schwändbatzen einzuziehen und mit den Dorfvögten abzurechnen.

Bemerkenswert ist die Feststellung, dass der Gruonwald im Frühling ohne Einschränkungen als Vorweide und im Herbst als Nachweide für Alpvieh diente. Diese Vorschrift verstärkt den Charakter des Gruonwaldes als Heukuhweide. Der Gruonwald ist dadurch der Bodenallmend des Landes Uri ähnlich.

Der steinige Weg zur Gruonwaldordnung von 1916

Während des ganzen 19. Jahrhunderts herrschte ein beinahe ständiges Bemühen um eine Verbesserung der Gruonwaldordnung.²⁰ Die Anstrengungen setzten nach der Franzosenzeit 1804 ein. Springender Punkt waren oft die – wie es scheint – katastrophalen Verhältnisse in der Forstwirtschaft. Man tat sich schwer, Ordnung in die wilde Holzerei zu bringen. Eine weitere Ursache der ständigen Revisionsbemühungen beziehungsweise ein Grund für das zeitweilige Treten an Ort waren die unterschiedlichen Nutzungserwartungen. Während die Gemeinden Altdorf und Flüelen eher einen Zustupf, natürlich vor allem aus der Holzerei, für die Gemeindekassen erwirtschaften wollten und Nutzungsänderungen, gar Teilungsprojekten nicht abgeneigt waren und solche zeitweilig mit grosser Entschlossenheit vorantrieben, widersetzte sich Bürgler allen Versuchen, die traditionelle Nutzung einzuschränken. Die Bürgler Bauern verstanden den Gruonwald am stärksten als gemeinsame Allmend mit gemeinsamer Nutzung für alle in den drei Gemeinden sesshaften Korporationsbürger. Dieser Umstand lässt sich wohl so erklären, dass von den den Gruonwald nutzenden Landwirten die Bürgler Bauern auf den Eggbergen und in den Bürgler Bergen die grösste Gruppe stellten. Für sie war das Holzen für den Eigenbedarf und das uneingeschränkte Weiden im Sommer vorrangig, nicht aber das Holzen zu Gewinnzwecken.

²⁰ Die Archivunterlagen im Gemeindearchiv Altdorf, A 8/19–20.

So finden sich im Archiv viele Gruonwaldordnungen, solche, die in Kraft erwachsen,²¹ andere, die als Revisionsprojekte²² stecken blieben. Von dieser lebhaften Entwicklung möchte ich einige Etappen kurz schildern.

*Teilungsprojekt von Altdorf und Flüelen von 1858
durch Obergerichtsurteil abgeblockt*

1858 beschlossen Altdorf und Flüelen grundsätzlich die Teilung des Gruonwaldes. Mit der Aufteilung der Streuenutzung wollte man einen Anfang machen. Bürglen widersetzte sich und ging gerichtlich vor. Das Obergericht entschied am 16. September 1859 zugunsten von Bürglen, wobei es sich auf ein präjudizielles Urteil des Landgerichtes von 1843 abstützte. Das Landbuch weise den Gruonwald den drei Gemeinden gemeinsam zu. Eine Teilung gehe am Sinn und Zweck einer Allmende vorbei. Zudem habe sich die Minderheit, in diesem Falle die Gemeinde Bürglen, der Mehrheit nicht ohne Weiteres zu beugen.²³ Durch dieses Urteil war das Teilungsprojekt von 1858 hinfällig geworden.

Trotzdem unternahm Altdorf 1877 einen weiteren Versuch, den Gruonwald zu teilen. Es wurde dabei von Flüelen unterstützt. Bürglen widersetzte sich erneut mit aller Entschlossenheit dem Ansinnen und konnte sich auf das Urteil von 1859 stützen. Es hielt die Frage für eine «res iudicata», eine schon entschiedene Frage, auf die nicht mehr einzutreten sei.²⁴

Von der Ordnung von 1867 zur Ordnung von 1916²⁵

1867 trat mit dem Einverständnis aller drei Gemeinden eine neue Gruonwaldordnung in Kraft. Sie regelt in 34 Paragraphen ziemlich detailliert alle Belange (Viehauftrieb, Streue mähen, Holznutzen, Gruonwald-Plätze, Gruonwaldvögte und -kommission, Klägerlohn, Annahme und Aufkündigung der Ordnung). Die Gruonwaldkom-

²¹ Neue Ordnungen u. a. von 1804, 1831, 1841, 1850, 1867, 1916.

²² Beispielsweise Teilungsprojekte in den 1850er- und 1870er-Jahren; Vorlagen für eine neue Gruonwaldordnung von 1895, 1904.

²³ Das Landgerichtsurteil von 1843 verpflichtete damals die Parteien, nochmals zu tagen und eine gütliche Einigung anzustreben. Wenn dies nicht gelinge, dürfe die Mehrheit an den Rat gelangen und seine Ansichten zur Genehmigung einreichen. Die Rechtsauffassung, ob das Einstimmigkeits- oder das Mehrheitsprinzip gelte, war also für die Landrichter schon damals nicht ganz klar. Doch dem Grundsatz nach war eine gütliche Einigung anzustreben.

²⁴ Siehe Protokoll der Gruonwaldkommission von 1877.

²⁵ Für das Folgende vgl. Gemeinearchiv Altdorf, A 19; ferner Archiv der Gruonwaldverwaltung, Protokoll der Gruonwaldkommission.

mission, die unter dem Präsidium des Altdorfer Gemeindepräsidenten stand, erhielt grössere Kompetenzen, zum Beispiel nahm sie nun die Holzvergaben vor (früher die einzelnen Dorfgerichte). Hingegen wählte jede Gemeinde ihren eigenen Gruonwaldvogt. Interessant ist die Bestimmung, dass kein Holz in den Talboden hinuntergebracht werden durfte. Es war also reserviert für den Eigenbedarf der Äpler und Bergbauern. Man sorgte für die Bekanntmachung der neuen Verordnung und gab sie im Druck heraus.

Kleinere Revisionen der Ordnung wurden, allem Anschein nach, immer wieder gemacht, bisweilen wurden solche sogar allein von der Gruonwaldkommission beschlossen. Grössere Änderungen oder gar Gesamterneuerungen führten jedoch meist zu harten Auseinandersetzungen.

1895 lag wieder eine Gesamtrevision vor. Die Vorlage war gekennzeichnet durch eine bessere Situierung der Gruonwaldkommission, indem ihre Zuständigkeit ziemlich ausführlich geregelt wurde. Wichtig war, dass die gemeindeweise gewählten Gruonwaldvögte der Kommission unterstellt wurden. Das Forstpersonal, das heisst die aufgrund des kantonalen und korporativen Forstrechtes eingesetzten Revierförster und Forstingenieure, erhielten Aufgaben in der Holzerei zugesprochen. In einem langen Katalog sind die Strafen aufgeführt. Das Wichtigste war, dass das Mehrheitsprinzip vorgesehen war. Der Entwurf sagt: «Die Mehrheit der drei Gemeinden Altdorf, Bürglen und Flüelen entscheidet endgültig über die Annahme oder Verwerfung der ihnen einzeln zur Abstimmung vorgelegten Gruonwaldordnung.» Man wollte also durch die Aufhebung des Einstimmigkeitsprinzips eindeutig die Fortentwicklung des Gruonwaldrechts erleichtern. Bürglen opponierte dieser Vorlage und liess sich durch Dr. Franz Schmid vor dem Regierungsrat vertreten. Der Regierungsrat verweigerte am 8. Februar 1896 der Vorlage die Genehmigung. Welches waren die Argumente von Bürglen, die den Regierungsrat bewogen, die Genehmigung zu verweigern?

Es waren:

- die zu starke Erhöhung des Auflages von Fr. 2.– auf Fr. 6.–;
- die Ermächtigung für den Präsidenten der Kommission, bei Abstimmungen selber mitzustimmen und zugleich noch den Stichentscheid zu geben. Dadurch wäre das Stimmrecht Altdorfs grösser und der Grundsatz der Gleichberechtigung der Gemeinden verletzt worden;
- Die Unterstellung der Vögte unter die Kommission beschränke die Selbstständigkeit der Gemeinden;
- Die Einführung des Mehrheitsprinzips beim Befinden über die Gruonwaldordnung in den Dorfgemeinden wurde abgelehnt,

weil dies dem durch Gerichtsurteil sanktionierten Grundsatz der Gleichberechtigung der Gemeinden widerspreche.

1904 legte die Gruonwaldkommission wieder eine Revisionsvorlage vor. Altdorf stimmte zu. Flüelen genehmigte die Vorlage auch, mit dem Vorbehalt, dass das Treibrecht nur auf 4 statt 6 Kühe erhöht werde. Bürglen hingegen trat auf die Vorlage nicht ein. Deshalb wurde der Entwurf als «nicht in Kraft erwachsen» ad acta gelegt. Die Motive Bürglens, die Vorlage von 1904 von sich zu weisen, dürften die gleichen gewesen sein wie schon 1895. Denn die damals angefochtenen Punkte waren im Wesentlichen auch im Entwurf von 1904 enthalten.

1915 erfolgte der dritte Vorstoss für eine neue Gruonwaldordnung. Die Kräfteverhältnisse waren die nämlichen: Altdorf und Flüelen stimmten zu. Bürglen hatte nichts Grundsätzliches gegen die Annahme, machte aber verschiedene Einwände (Auflagenhöhe, Vorschriften betreffend des Gruonwaldstiers, Hagkosten, Schweinehaltung). Die Gruonwaldkommission ging über die Einwände hinweg, setzte die Ordnung auf den 5. April 1916 in Kraft und reichte sie dem Regierungsrat zur Genehmigung ein. Zur Rechtfertigung wurde bemerkt, Abänderungen seien bis jetzt immer durch Mehrheits-, bisweilen sogar durch Kommissionsbeschluss erfolgt. Bürglen wehrte sich dagegen und meldete bei der Regierung seine Vorbehalte. Doch die Regierung genehmigte am 10. Juni 1916 die Ordnung mit der Begründung: «Sofern sich diese Verordnungen [der Allmendgenossenschaften, H. St.] und Vorschriften innert dem Erlaubten und den gesetzlichen Bestimmungen halten und keine besonderen Privilegien verletzen, hat sich nach dem Gewohnheitsrecht die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen.»²⁶

Der Weg zur Gruonwaldordnung von 1916, bei deren Erlass erstmals das Mehrheitsprinzip zum Tragen kam, war beschwerlich. Doch er hat letztendlich den Gruonwald vor der Zerteilung bewahrt. Nur dank der hartnäckigen Opposition der Gemeinde Bürglen zeitigten die Teilungsprojekte Altdorfs von 1858 und 1877 keine Folgen.

Der Wald und der Holznutzen

Das Klagelied über den schlechten Zustand des Waldes ist fast so alt wie die Nutzung des Gruonwaldes selbst. Der Hauptgrund lag

²⁶ Dazu ist auf den Entscheid von 1859 bzw. 1895 zu verweisen, in denen dies anders war und ein anderes Rechtsverständnis herrschte. Vgl. oben, Anm. 18–21. Wenn 1916 auf das Gewohnheitsrecht abgestellt wird, um das Mehrheitsprinzip zu sanktionieren, muss dies als unvermittelt bezeichnet werden. Die Regierung liess sich weniger von juristischen, sondern eher von politischen Motiven leiten.

einerseits in der bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts fehlenden Wald-Weide-Ausscheidung. Der Weidgang liess eine natürliche Verjüngung des Waldes nicht zu. Ferner tat man sich sehr schwer, eine geordnete, von den Behörden überwachte und kontrollierte Holzerei durchzusetzen. Dazu kam die Streue- und Nätschnutzung, die auch das Ihre zur Tiefhaltung des Waldes beitrug. Daran wie auch an der vielerorts starken Übernutzung des Waldes krankten die Gebirgswälder allgemein und drohten, ihre unentbehrliche Schutzfunktion gegen Steinschlag und Lawinen sowie ihre Aufgabe als Wasserregulator nicht mehr wahrnehmen zu können.

Dabei war das Holz des Gruonwaldes für die Alpwirtschaft und für die höheren Bergheimwesen unbedingt nötig. In kluger Einsicht dieses Umstandes gab es privilegierte Heimwesen, die ein besonderes Holznutzungsrecht im Gruonwald besassen. Diese Rechte wurden 1915 bei der Grundbuchbereinigung angemeldet. Aus Bürglen beispielsweise meldeten die folgenden Heimwesen und Alpen ein privilegiertes Beholzungsrecht im Gruonwald an:

Kalberweid	Obere Giegen
Selezberge	Grossberg (oberer, unterer)
Alafond	Rämsenberg
Ruogig	Rofaien
Lücki	Härgerig
Gädemli	Pfaffen
Alp Zurgand	Neyen
Ligmanig	Plangg
Schindleren (obere und untere)	Kessel
Mättental (oberes und unteres)	
Weissenboden (vorderer und hinterer)	
Gadenstätli	
Wiltschi	

Diese Rechte wurden auch tatsächlich gehandhabt. Noch 1945 beschwerten sich eine Anzahl Besitzer privilegierter Heimwesen, der Gruonwald werde zu stark abgeholzt und man schaffe zu viel Holz nach Flüelen hinunter. Sie machten den Vorschlag, dass oberhalb des Weges Angelingen–Rütteli–Hüttenboden kein Holz mehr gehauen werden dürfe, um nach Flüelen geschafft zu werden, «damit wir Hinteren nicht fast von den Gruonbergen holen müssen».²⁷

Spätestens in der Ordnung von 1867 war der Grundsatz verankert: «Holz in den Boden hinunter zu thun, soll nicht bewilligt werden.»

²⁷ Archiv Gruonwaldkommission, Nr. A 1/1–4.

Auch die Ordnungen von 1916 und 1957 sagen: «Vergabtes Holz in das Tal hinunter zu tun, oder gar zu verkaufen, ist unstatthaft und strafbar.» Die aktuelle Ordnung von 1983 hingegen sieht die Möglichkeit, Holz zu verkaufen, explizit vor.

Eigentlich bewusst wurde die mangelhafte Waldbewirtschaftung seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Forstrechtes (1876) und der Notwendigkeit, den Gruonbach wegen des um 1880 entstandenen Gleisstrassees der Gotthardbahn zu verbauen. Nun setzten bald Massnahmen für eine geregelte Waldwirtschaft ein. Geschultes Forstpersonal (Revierförster, Forstingenieure) trat auf den Plan. 1899 erschien der erste Waldwirtschaftsplan, der vom Kantonsoberförster Jauch erarbeitet worden war und den Hiebsatz auf Jahre hinaus verbindlich festlegte. 1929 legte Kantonsoberförster Max Oechslin den zweiten Waldwirtschaftsplan vor. Aufgrund all dieser Bemühungen machte die Wald- und Weideausscheidung grosse Fortschritte. Massive Schutzzäune entstanden, und der Wald konnte sich in weiten Gebieten erholen.

Die Frage des Eigentums und der Verkauf von Grund und Boden – der Weg zur Ordnung von 1957

Man könnte sich fragen, ob der Gruonwald nicht eine Sonderallmend der Korporation Uri sei, ähnlich wie Gampelen, Oberfeld, wie die Allmend Ey im Isental, die Seelisberger Allmend, das Ebnet ob Spiringen. Die allgemeine Situation des Allmendwesens in Uri liesse diese Ansicht zu. Die Formulierungen im Urner Landbuch sind vage, indem sie nur sagen, der Gruonwald sei den drei Dorfschaften zugehörig, ohne von einem eigentlichen Eigentum zu sprechen. Es ist auch auffallend, wie stark noch im 17. Jahrhundert der Einfluss der Landesbehörden war, etwa wenn sie den drei Gemeinden den Erlass einer Ordnung geradezu vorschrieben und die Genehmigung nur auf ein Jahr aussprachen. Max Oechslin vertrat im Waldwirtschaftsplan von 1929 klar die Meinung, der Gruonwald sei eine Sonderallmend der Korporation Uri.²⁸

Doch dem ist entgegenzuhalten, dass bei der Errichtung und Bereinigung des Grundbuches um 1915 der Gruonwald als Eigentum der drei Gemeinden Altdorf, Bürglen und Flüelen, jede Gemeinde zu je einem Drittel Miteigentum, eingetragen wurde. Nach der Entstehung der Bürgergemeinden wurde das Miteigentum am Gruonwald in allen drei Orten auf die Bürgergemeinden beziehungsweise heute Korporationsbürgergemeinden übertragen. Diese Eintragungen blieben unbestritten und sind somit rechtsgültig.²⁹

²⁸ S. oben Anm. 16.

²⁹ S. die entsprechenden Unterlagen im Grundbuchamt Uri.

Es darf in diesem Zusammenhang vermerkt werden, dass das Grundbuch die heutigen Eigentumsverhältnisse festhält. Doch diese können rechtshistorisch nicht in jedem Fall als aus altem Ursprung stammend angesehen werden. Der Vergrundbuchungsvorgang um 1915 wiedergibt die Rechtsauffassung von damals. Oft war man sich auch unsicher, mancher Entscheid fiel zufällig. Wurde kein Einspruch erhoben, erwuchs der Eintrag in Rechtskraft. Dass sich das Eigentum an einstiger Allmend verändern kann, belegt sehr gut das Beispiel Obheg im Schächental.

Als Eigentümerinnen des Gruonwaldes können die drei Gemeinden natürlich auch Boden verkaufen, was bei Korporationsboden dem unbedingten Prärogativ des Korporationsrates unterläge. Verkauf von Boden war für die Gruonwaldverwaltung aber lange kein Thema. Erst als die Eggbergseilbahn 1955 den Betrieb aufnahm, kamen Kaufsbegehren. Ein Erstes stellte Messerfabrikant Elsener aus Schwyz, welches aber nicht zum Erfolg führte. Die übrigen wenigen Landverkäufe waren:

1959 Arnold Hermann, Bürglen, im Butzli

1960 Fritz Bruder und Konsorten, im oberen Hüttenboden auf Nätschegg

1963 Friedlos Karl, Biel, im Butzliboden (wurde 1991 wieder zurückgekauft)

Eine ungeklärte Frage, weil in der Gruonwaldordnung von 1916 nicht geregelt, war, wer die Kompetenz habe, Grund und Boden zu verkaufen. Ist es die Gruonwaldkommission, oder bedarf es der Zustimmung der Gemeinden? In der Gruonwaldordnung von 1957 wurde dies so gelöst, dass die Kommission Bauplätze, «nicht in gutem Weidland gelegen», bis 1000 m² zu verkaufen die Kompetenz erhielt.

Alpwirtschaftliche Aspekte: Auftriebsrecht, Pacht, Weideunterteilung – der Weg zur Ordnung von 1983

Der Gruonwald hatte einst den Charakter einer Heukuhweide. Seit den frühesten Ordnungen sind die Weiden des Gruonwaldes dazu bestimmt, dass jeder Genosse in den drei Dorfschaften Vieh auftreiben darf. Es waren immer kleine Treibrechte, zwei, drei Kuhesset. Am meisten wurde Rindvieh aufgetrieben. Es kommen aber auch Schafe, Ziegen, früher recht häufig Pferde und natürlich Schweine vor. Der Flurname «Ochsenbühl» weist auf die Sömmerung von Ochsen hin. Die «Kalberweid» dürfte besonders für das junge Rindvieh reserviert gewesen sein. Bemerkenswert ist, dass noch im 18. Jahrhundert der

Gruonwald als Früh- und Herbststzung für Vieh bestimmt war, das während des Sommers auf Alpen war.

Das Weidegebiet war topografisch ein einziger Komplex, und keinerlei Vorschriften schränkten den einzelnen Nutzniesser ein. Dies galt auch für das Mähen von Streue und Nätsch. Die Sondernutzung eines Einzelnen in einer sogenannten Rüti musste besonders bewilligt werden und wurde auch stets nur auf Zeit erlaubt. Insofern waren die Nutzungsvorstellungen der Gruonwaldgenossen die gleichen wie jene der Korporationsbürger für die Weiden der Korporation Uri. Es galt die gleiche und gemeinsame Nutzung aller Berechtigten.

Die für die Alpwirtschaft nötigen Bauten, Hütten, Ställe, Nidler, Schweineställe, wurden von den Äplern auf eigene Kosten erbaut. Grund und Boden wurde nur im Baurecht auf Allmend, einem altrechtlichen Institut, wie es auch in der Korporation Uri zur Anwendung kommt, zur Verfügung gestellt. Die Kompetenz hiefür kam der Gruonwaldkommission zu. Seit 1983 kann die Kommission Baurechte auf Allmend in Baurechte nach ZGB umwandeln, wenn die Gebäude nicht mehr alpwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Eine Ausnahme galt jedoch seit Alters her. Die Gruonwaldrütti wurde immer verpachtet. Der Stall der Gruonwaldrütti wurde zuerst im Baurecht von den Pächtern erbaut. 1921 kaufte die Kommission diesen Stall von den Gebrüdern Stadler im Waldi. Seither ist dieses Gebäude Eigentum der Gruonwaldgemeinden.

Diese uralten Nutzungsstrukturen gerieten im 20. Jahrhundert ins Wanken. Die Frage lautete: Allgemeine und gemeinsame Nutzung aller Genossen oder Pachtsystem? Den Ausgangspunkt nahm die Entwicklung 1935, als die Weidegebiete Frutt und Rütteli an Johann Brand von der Schwand in Bürglen verpachtet wurden. Gegen diesen Beschluss der Kommission erhob sich ein heftiger Protest, vor allem die Bergbauern vom Bittleter- und Eierschwandflügel erhoben sich, und auch der Eigentümer der Alpen Zurgand und Schönenchulm, Letzterer wegen der potenziellen Beschränkung des diesen Alpen zustehenden Schneefluchtrechtes. Die Kommission ergänzte daher die Ordnung. Altdorf und Flüelen stimmten ohne Weiteres zu. Bürglen lehnte die Änderung ab. Nach dem seit 1916 geltenden Mehrheitsprinzip konnte die ergänzte Ordnung in Kraft treten. Die Neuerung erlaubte die Verpachtung abgelegener Weidegebiete bei Vorliegen eines zwingenden Grundes. So konnte der Pachtvertrag betreffend der Weidegebiete Frutt und Rütteli Gültigkeit erlangen.

Entgegen gewisser Befürchtungen blieb jedoch die Verpachtung der erwähnten Alpegebiete ein Einzelfall. Seit den 1950er-Jahren regten sich vermehrt Stimmen, die eine Weideunterteilung anstrebten. Betriebsberater und Spezialisten der Alpwirtschaft erteilten Rat-

schläge, die in die gleiche Richtung zielten. Man hoffte, mit der neuen Nutzungsart einen grösseren Ertrag zu erzielen.

Nach langen Beratungen und Gesprächen mit aussenstehenden Fachleuten wagte die Gruonwaldkommission 1981, an eine entsprechende Revision der Gruonwaldordnung heranzutreten. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Hans Gisler («Gufler Hans») erarbeitete einen Entwurf, der primär den neuen Bedürfnissen der Parzellierung Rechnung trug. Die Kommission und die Gruonwaldgemeinden nahmen vernehmlassend zum Entwurf Stellung. Ende 1982 und anfangs 1983 wurde die neue Ordnung in allen drei Gemeinden angenommen und trat 1983 in Kraft.

Der Gruonwald wurde in Weideparzellen unterteilt. Die erste Generation von Pachtverträgen mit Gültigkeitsdauer von sechs Jahren trat in Kraft. Seit dem Sommer 1983 wird der Gruonwald nun grossenteils im Pachtsystem genutzt.

Damit veränderte sich die althergebrachte, vom Allmendgedanken geprägte Nutzungsordnung. Der Gruonwald erhielt einen anderen Charakter, die Nutzung ist seither viel stärker individualisiert als einst.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- Amrein, José: Vom Leben der Urner Äppler. Aussergewöhnliches und Alltägliches, eine Liebeserklärung an die Menschen in den Urner Bergen. Altdorf 2001.
- Hirtler, Christof: Urnerboden. Altdorf 2012. Ders.: Hirt, Tinner und Fugibootschä. Urner Berglandwirtschaft – früher, heute, morgen. Altdorf 2015.
- Hugo, Albert; Weibel, Viktor: Urner Namenbuch, Bd. 3. Altdorf 1990.
- Kägi, Hans Ulrich: Die traditionelle Kulturlandschaft im Urserental. Zürich 1973.
- Kaufmann, Georg: Hinteralp und Gwüest. Altdorf 1998.
- Lüönd-Bürgi, Luzia; Wehrli, Reto (Hg.): 900 Jahre Oberallmeindkorporation Schwyz. Schwyzer Hefte, 102, Schwyz 2014.
- Moser, Peter; Renggli, Walter; Zraggen, Edgar: Das alte Schattdorf, Band 2. Schattdorf 2016.
- Müller, Iso: Geschichte von Ursern von den Anfängen bis zur Helvetik. Disentis/Stans 1984.
- Oechslin, Max: Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse im Kanton Uri. Bern 1927.
- Ostrom, Elinor: Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action. Cambridge 1990.
- Püntener, Ambros: Bericht über die Alpen-Inspektion in der Korporation Uri 1905–1908. Altdorf 1908.
- Rothenfluh, Max: Die Alpwirtschaft des Schächentals. In: Das Schächental. Altdorf 1983.
- Stadler-Planzer, Hans: Die «Einbeschlossene Allmend» von Altdorf. Ein Beitrag über die alten Flurgenossenschaften der Innerschweiz, in: Historisches Neujahrsblatt Uri NF 57/58, 2002/2003, S. 133–151.
- Stadler-Planzer, Hans: Geschichte des Landes Uri, Teil 1, 3. Aufl. Schattdorf 2015.
- Stadler-Planzer, Hans (u. a.): Korporation Uri. Altdorf 2013.
- Stadler-Planzer, Hans; Stadler, Pascal: Die Korporation Pfäffikon SZ. Grundlagen, Entstehung, Entfaltung. Pfäffikon 2008.
- Stalder, Birgit; Stuber, Martin; Meyrat, Sibylle; Schnyder, Arlette; Kreis, Georg: Von Bernern und Burgern. Tradition und Neuerfindung einer Burgergemeinde. Bern 2015.
- Wunderli, Rahel: Berglandwirtschaft im Strukturwandel. Bauern/Bäuerinnen aus Ursern (UR) und politische Institutionen während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Altdorf 2016.

Gedruckte Quellen

- Landbuch Uri, 2 Bände. Flüelen und Altdorf 1823–1826, Bd. 2.
- Landbuch Uri, 16 Bände. Altdorf 1891–1964, Bd. 4.
- Rechtsbuch der Korporation Uri, 132.1.

Archive

- Archiv der Einwohnergemeinde Altdorf, Abteilung A 8, Nr. 3, 19, 20, 21, 22, 23.
- Archiv der Gruonwaldkommission.
- Archiv der Korporation Uri, Abteilung A 11.